

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2ceb6f17-c702-3235-88ae-ae15793a4f49>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 111 StGB - Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts ([§ 11 Absatz 3](#)) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter ([§ 26](#)) bestraft.

(2) ¹Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. ²Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, dass die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); [§ 49 Abs. 1 Nr. 2](#) ist anzuwenden.

